

Verordnung über die Benützung der Gemeindeanlagen (Benützungsverordnung)

Beschluss	Gemeinderat am 24.06.2019
Gültig seit	01.08.2019
Rechtsgrundlage	Gemeindeordnung Ipsach (Artikel 19 Absatz 2, Buchstabe d)
Ressort	Öffentliche Sicherheit
Verwaltungsabteilung	Einwohner und Finanzen
Registratur Nr.	1.12.76
Version	1.0
Klassifizierung	Öffentlich

Für die bessere Lesbarkeit wird in diesem Dokument ausschließlich die männliche Form verwendet.

Allgemeine Bestimmungen

Zweck **Art. 1** ¹ Diese Verordnung regelt die Benützung der Gemeindeanlagen.

² Für jede Anlage gilt zusätzlich die Hausordnung.

Gemeindeanlagen **Art. 2** Als Gemeindeanlagen (nachfolgend Anlagen genannt) gelten im Sinne dieser Verordnung

a Schulanlage

- Turnhalle
- Hallenbad
- Tagesschule
- Kindergärten
- Lagerräume
- Aussenanlage

b Gemeindezentrum

- Mehrzwecksaal, Küche und Nebenräume
- Singsaal und Kochnische
- Einstellhalle
- Aussenanlage

c Gemeindeparkplätze

Zweck- bestimmung	<p>Art. 3 ¹ Die Anlagen dienen in erster Linie der Nutzung für</p> <ul style="list-style-type: none">a die Durchführung öffentlicher Anlässe der Gemeinde,b die Schule (Primarschule, Kindergärten und Tagesschule)c die ortsansässigen Vereine, Parteien und Organisationen. <p>² Die Anlagen können in zweiter Linie auch an Dritte vermietet werden.</p>
Grundsatz	<p>Art. 4 ¹ Es bedarf einer Bewilligung der Gemeinde, wenn die Benützung der Anlagen über die gemeinverträgliche Benützung im Sinne von Artikel 3 hinausgeht.</p> <p>² Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung.</p>
Bewilligungen	<p>Art. 5 ¹ Die Gemeinde kann Bewilligungen für die einmalige Benützung (Einzelanlässe) oder Dauerbewilligungen für die regelmässige Benützung einzelner Anlagen zu bestimmten Zeiten erteilen.</p> <p>² Dauerbewilligungen werden längstens für ein Jahr ausgestellt. Die Laufzeit entspricht dem Schuljahr und dauert von August bis Juli.</p>
Reihenfolge, Vorrang	<p>Art. 6 ¹ Grundsätzlich haben die ortsansässigen Vereine und Organisationen gegenüber den Auswärtigen den Vorrang.</p> <p>² Als Ortsansässige gelten</p> <ul style="list-style-type: none">a Vereinigungen, wenn sie ihren Sitz in Ipsach haben und der Schwerpunkt ihrer Tätigkeiten in Ipsach ist,b juristische Personen mit Sitz in Ipsach und der Schwerpunkt ihrer Tätigkeiten in Ipsach ist,c lokale Sektionen juristischer Personen mit Schwerpunkt ihrer Tätigkeiten in Ipsach. <p>³ Die Anlässe der Vereine sind Ende Jahr für das folgende Jahr in Absprache mit der Gemeinde festzulegen.</p> <p>⁴ Bei Gesuchen für eine Dauerbewilligung haben bisherige Bewilligungsinhaber Vorrang vor neuen Gesuchstellern.</p> <p>⁵ Die Benützung zu ideellen Zwecken (Sport, Kultur, Soziales, Politik und dergleichen) hat Vorrang vor der Benützung zu kommerziellen Zwecken.</p>

- Haftung,
Versicherung
- Art. 10** ¹ Die Benutzerinnen und Benutzer haften der Gemeinde für Schäden, die sie durch die unsachgemässe und unsorgfältige Benützung der Anlagen oder ihrer Einrichtungen und Geräten verursachen.
- ² Die Gemeinde haftet nicht für Schäden aufgrund von Unfällen, Diebstahl oder Verlust anlässlich der Benützung ihrer Anlagen oder für Schäden, welche die Benutzerinnen und Benutzer Dritten zufügen, soweit sich nicht eine Haftung aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen ergibt.
- Verantwortung,
Sicherheit,
Versicherung
- Art. 11** ¹ Der Benutzer ist für die rechtzeitige Einholung der notwendigen Bewilligungen gemäss Gastgewerbegesetz (gastgewerbliche Einzelbewilligung, Überzeitbewilligung usw.) sowie der Organisation des notwendigen Sicherheitsdienstes, wie z.B. Polizei, Sanität, Wehrdienst, Parkordnung usw. verantwortlich.
- ² Der Benutzer ist verpflichtet, die notwendigen Versicherungen abzuschliessen. Die Gemeinde kann in begründeten Fällen den Nachweis einer Versicherung verlangen.
- Benützung
der Anlagen
- Art. 12** ¹ Die Anlagen sind sorgfältig zu benützen und die entsprechenden Hausordnungen zu befolgen.
- ² Die Anlagen dürfen nur während der bewilligten Zeit benützt werden.
- ³ Die Anlagen befinden sich in bewohntem Gebiet. Aus diesem Grund ist bei der Benützung auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen. Es wird auf die Bestimmungen des Gemeindepolizeireglements verwiesen.
- ⁴ Die Aussenanlagen dürfen ausserhalb der Unterrichtszeiten im Sommer bis 22:00 Uhr und im Winter bis 21:00 Uhr ohne Bewilligung in gemeinverträglicher Art (Begehen, Aufenthalt, Sport und dergleichen) benützt werden.
- ⁵ Das Rauchen ist in sämtlichen Anlagen untersagt.
- ⁶ Hunde dürfen nicht in die Gebäude. Sie müssen bei den Aussenanlagen an der Leine geführt werden.
- ⁷ Die technischen Anlagen wie Heizung, Lüftung, Klimaanlage werden ausschliesslich durch die zuständigen Personen der Gemeinde bedient.

- Zutritts-
beschränkung
- Art. 13** ¹ Die Gemeinde kann einer Person oder einer Personengruppe den Zutritt zu den Anlagen für bestimmte oder unbestimmte Zeit verbieten, wenn sie die Vorschriften dieser Verordnung in schwerwiegender Weise missachtet oder Anweisungen der zuständigen Personen der Gemeinde keine Folge leistet.
- ² Die Gemeinde kann die Benützung von Anlagen und Geräten vorübergehend einschränken, mit Auflagen verbinden oder untersagen, wenn besondere Verhältnisse zu Schäden führen können.
- Übernahme,
Abgabe
- Art. 14** ¹ Die Übernahme und Abgabe der Anlagen erfolgt durch den zuständigen Hauswart. Wer diese Verordnung oder die Hausordnungen nicht befolgt, dem kann die Bewilligung entzogen werden.
- ² Die Abgabe der Anlage nach der Benützung für Einzelanlässen erfolgt mit einem Abnahmeprotokoll am nächsten Werktag nach der Benützung.
- ³ Die Gemeinde stellt insbesondere Reinigungsaufwand nach Massgabe der gebührenrechtlichen Bestimmungen in Rechnung, wenn die Anlagen nicht im gleichen Zustand wie bei der Übernahme verlassen werden.
- ⁴ Benützer sind verpflichtet, festgestellte oder selbst verschuldete Schäden oder andere Unregelmässigkeiten der Gemeinde unverzüglich zu melden.
- ⁵ Fundgegenstände sind bei der Abgabe dem zuständigen Hauswart zu übergeben.
- Strafbestim-
mungen
- Art. 15** ¹ Mit Busse bis zu CHF 2'000 wird bestraft, wer
- a eine Bewilligung durch unwahre Angaben erwirkt hat,
 - b Anlagen, Geräte und/oder Einrichtungen mutwillig beschädigt,
 - c das Verbot des Befahrens mit Fahrzeugen oder den Leinenzwang für Hunde missachtet,
 - d Anordnungen der zuständigen Personen keine Folge leistet oder das Zutrittsverbot nach Artikel 13 missachtet,
 - e in anderer Weise vorsätzlich und in schwerwiegenderweise oder wiederholt gegen die Vorgaben dieser Verordnung verstösst.
- ² Die Gemeinde erlässt die Bussenverfügung. Sie kann in leichten Fällen von einer Bestrafung absehen.
- ³ Für das Verfahren gelten die Artikel 58 ff. des kantonalen Gemeindegesetzes vom 16.03.1998 (GG) und 50 ff. der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 (GV).
- ⁴ Bundesrechtliche und kantonale Strafbestimmungen sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde Ipsach bleiben vorbehalten.

Besondere Bestimmungen

- Hallenbad **Art. 16** ¹ Das Hallenbad steht in erster Linie der Schule Ipsach zur Verfügung.
² Über weitere Benützungen und die Bedingungen entscheidet die Abteilung Einwohner und Finanzen.
- Tagesschule **Art. 17** ¹ Die Tagesschule wird grundsätzlich nicht vermietet.
² Über Ausnahmen entscheidet die Schulkommission.
- Mieträume **Art. 18** ¹ Teile der ehemaligen Zivilschutzanlagen können vermietet werden.
² Die Bedingungen werden individuell im Mietvertrag geregelt.
- Parkieren im Gemeindezentrum **Art. 19** ¹ Die Einstellhalle im Gemeindezentrum ist grundsätzlich öffentlich.
² Es können einzelne Parkplätze vermietet werden (Mietvertrag).
³ Das Parkieren während Anlässen im Gemeindezentrum ist gestattet. Dauerparkieren ist nicht erlaubt.
⁴ Das Parkieren auf dem Vorplatz des Gemeindezentrums ist nicht erlaubt. Anlieferungen sind gestattet.
- Sitzungszimmer im Gemeindezentrum **Art. 20** ¹ Die Sitzungszimmer können Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Inkrafttreten

- Art. 21** Diese Verordnung inkl. Hausordnungen tritt am 01.08.2019 in Kraft. Die Benützungsverordnung vom 11.11.2013 wird aufgehoben.

Anhang 1 (Gebührentarif)

1.	Allgemeines	Tarife, Einheiten (in CHF)
1.1	Abfallgebühren Die Abfallentsorgung ist in den Tarifen nicht enthalten und Sache des Benützers. Auf Wunsch werden offizielle Kehrichtsäcke und Vignetten abgegeben und verrechnet.	
1.2	Für zusätzliche Arbeiten des Hauswartes wie Bestuhlung oder nötige Nachreinigung zu Lasten Mieter	50.00 pro Stunde
2.	Mehrzwecksaal, Küche und Nebenräume im Gemeindezentrum	
2.1	Für ordentliche Übungslektionen	
	- Einheimische Vereine, Organisationen	kostenlos
	- Auswärtige (für 60 Minuten)	50.00
	- Jahrespauschale	1'100.00
2.2	Für Feste, Veranstaltungen, usw.	
	- ohne Küche	1'000.00 pro Tag 500.00 pro Halbtage
	- mit Küche	1'200.00 pro Tag 600.00 pro Halbtage
	- Einheimische Vereine, Organisationen, Parteien Einmal pro Jahr Jeder weitere Anlass	kostenlos 1/3 des Tages-Tarifes
3.	Singsaal und Kochnische im Gemeindezentrum	
3.1	Für ordentliche Übungslektionen	
	- Einheimische Vereine, Organisationen	kostenlos
	- Auswärtige (für 60 Minuten)	50.00
	- Jahrespauschale	1'100.00
3.2	Für Feste, Veranstaltungen, usw.	
	- mit Kochnische	380.00 pro Tag 190.00 pro Halbtage
	- ohne Kochnische	330.00 pro Tag 165.00 pro Halbtage
	- Einheimische Vereine, Organisationen Einmal pro Jahr Jeder weitere Anlass	kostenlos 1/3 des Tages-Tarifes

- | 4. | Turnhalle in der Schulanlage | Tarife, Einheiten (in CHF) |
|-----------|--|-----------------------------------|
| | - Einheimische Vereine, Organisationen | kostenlos |
| | - Auswärtige (für 60 Minuten) | 50.00 |
| | - Jahrespauschale | 1'100.00 |
-
- | 5. | Hallenbad | |
|-----------|--|-------------------|
| 5.1 | Für ordentliche Übungslektionen | |
| | - Einheimische Vereine, Organisationen | 50.00 pro Stunde |
| | - Auswärtige | 75.00 pro Stunde |
| | - Jahrespauschale Einheimische | 1'000.00 |
| | - Jahrespauschale Auswärtige | 1'500.00 |
| 5.2 | Für kommerzielle Nutzung | |
| | - Einheimische | 90.00 pro Stunde |
| | - Jahrespauschale Einheimische | 3'300.00 |
| | - Auswärtige | 100.00 pro Stunde |
| | - Jahrespauschale Auswärtige | 3'700.00 |
| 5.3 | Eintrittspreise bei öffentlichem Schwimmen | |
| | - Erwachsene | 4.00 |
| | - Kinder | 2.00 |
-
- | 6. | Tagesschule in der Schulanlage |
|-----------|---|
| | Individuell je nach Nutzungsumfang (Mietvertrag). |
-
- | 7. | Zivilschutzanlagen und Lagerräume |
|-----------|---|
| | Individuell je nach Nutzungsumfang (Mietvertrag). |
-
- | 8. | Ausnahmen |
|-----------|---|
| | Über Ausnahmen entscheiden die jeweiligen Kommissionspräsidenten zusammen mit den Sekretären. Dazu muss ein schriftliches Gesuch an die Abteilung Einwohner und Finanzen gestellt werden. |
-
- | 9. | Gemeindeverbindungen (interkommunale Zusammenarbeit) |
|-----------|---|
| | Gemeindeverbindungen (z.B. Zivilschutz Nidau Plus), bei welchen die Gemeinde Ipsach Mitglied ist, wird der Mehrzwecksaal und der Singsaal für Versammlungen und dergleichen kostenlos zur Verfügung gestellt. |

Genehmigung

Diese Verordnung ist vom Gemeinderat am 24.06.2019 genehmigt worden.

Gemeinderat Ipsach

Susanne Stöckenius
Gemeindepräsidentin

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Publikation

Die Inkraftsetzung mit Beschwerdemöglichkeit ist am 04.07.2019 im Nidauer Anzeiger publiziert worden.

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Bescheinigung

Gegen diese Verordnung wurde innert der Frist von 30 Tagen keine Beschwerde eingereicht. Der Ablauf der Beschwerdefrist und die rechtsgültige Inkraftsetzung wurden am 22.08.2019 im Nidauer Anzeiger publiziert.

Dem Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne wurden zwei Exemplare zugestellt (Artikel 48 Gemeindeverordnung Kanton Bern).

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde